

Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit COVID-19 (FAQ)

Allgemein

Meine Mitarbeiter wollen die eingegebenen und bewilligten Ferien nun doch nicht beziehen, weil Auslandsreisen kaum möglich und Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe geschlossen sind. Muss ich den Ferienrückzug akzeptieren?

Nein. Es gilt auch hier der Grundsatz, wonach der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien bestimmt. Der Ferienzeitpunkt wurde gegenseitig in guten Treuen vereinbart. Solange der Erholungszweck der Ferien noch gewährleistet ist, muss der Arbeitgeber den Ferienrückzug nicht akzeptieren. Sollte es zu einer Ausgangssperre kommen, dürfte der erforderliche Erholungszweck nicht mehr gegeben sein.

Kann ich im Pandemiefall kurzfristig Betriebsferien anordnen?

Nein. Es trifft zwar zu, dass der Arbeitgeber den Zeitpunkt der Ferien festlegt. Er hat dabei jedoch die Interessen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Eine einseitige Anordnung des Ferienbezugs durch den Arbeitgeber setzt einen gewissen zeitlichen Vorlauf voraus.

Wer übernimmt die Kosten für den Coronavirus-Test?

Der Bund übernimmt seit dem 25. Juni 2020 sämtliche Kosten, wenn:

- Sie mindestens eines der Symptome der Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020 aufweisen.
- Sie eine Meldung durch die SwissCovid App erhalten haben - auch wenn Sie keine Symptome aufweisen.
- Sie in engem Kontakt zu einem Covid-19-Fall standen, keine Symptome aufweisen und unter Quarantäne stehen. In diesem Fall entscheidet die zuständige kantonale Stelle, ob Sie getestet werden.
- die Kantonsärztinnen und Kantonsärzte den Test für notwendig halten, um einen Ausbruch zu untersuchen oder zu kontrollieren.

Nicht abgegolten werden hingegen Tests, die zum Beispiel auf Anweisung des Arbeitgebers oder auf Wunsch des Arbeitnehmers durchgeführt werden und die Testkriterien des Bundes nicht erfüllen.

Spielt es eine Rolle, wo ich mich angesteckt habe?

Grundsätzlich spielt dies keine Rolle. Zur Eindämmung des Virus ist jedoch eine lückenlose Rückverfolgung sehr wichtig.

Der Arbeitgeber verlangt, dass wir eine Maske tragen. Darf er das?

Ja, er darf das verlangen. Das BAG verhängte eine Maskenpflicht bis auf weiteres auch bei der Arbeit, wenn man nicht in einem abgetrennten Raum arbeiten oder den Abstand von 1.5 Metern zu anderen Personen nicht einhalten kann. Dies gilt auch, wenn sich mehrere Arbeitnehmer in einem Fahrzeug befinden.

Unser Arbeitnehmer verlangt, dass wir die Masken selber mitbringen und zahlen. Darf er das?

Nein, der Arbeitgeber muss Ihnen alle für die Erfüllung der Arbeit nötigen Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Dazu gehören auch die Masken.

Er muss für Ihren Gesundheitsschutz sorgen. Er muss dafür sorgen, dass Sie mit Masken arbeiten, die den Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force (NCS-TF) entsprechen.

Quarantäne

Ich bin in Quarantäne, weil ich Kontakt mit einer infizierten Person hatte.

Die Quarantänemassnahme muss mit einem ärztlichen Attest oder mit der behördlichen Anordnung belegt werden. Sie erhalten ein Schreiben, welches Sie schnellstmöglich dem Arbeitgeber auszuhändigen haben, damit er die Erwerbsausfallentschädigung beantragen kann.

Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Der Corona-Erwerbsersatz untersteht der Beitragspflicht. Das heisst, es werden die üblichen Beiträge für die AHV, die IV, die Erwerbsersatzordnung EO und gegebenenfalls die Arbeitslosenversicherung ALV abgezogen.

Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es gibt keine Karenzfrist.

Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Quarantänemassnahme angeordnet wird, kann ein neuer Anspruch von maximal 10 Taggeldern entstehen.

Habe ich Anspruch auf die Entschädigung, wenn ich einen Alarm der SwissCovid App erhalte?

Nein, alleine aufgrund eines Alarms der SwissCovid-App und wenn Sie sich von sich aus in Quarantäne begeben, haben Sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Um anspruchsberechtigt zu sein, muss die Quarantäne zwingend von einer Ärztin, einem Arzt oder einer Behörde angeordnet sein.

Isolation

Ich bin in Isolation, weil ich positiv auf COVID-19 getestet wurde.

Da Sie krank sind, haben Sie die gleichen Ansprüche wie bei einer anderen Krankheit. Die Lohnfortzahlung wird gemäss Krankentaggeldversicherung Ihres Arbeitgebers geregelt. Lassen Sie Ihrem Arbeitgeber schnellstmöglich eine Krankschreibung zukommen.

Quellenangaben:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/eo-msv/grundlagen-und-gesetze/eo-corona.html>

https://www.centrepatronal.ch/bern/newsletter/newsletter-ar-2020_1

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>

<https://www.visana.ch/de/privatkunden/services/faq-coronavirus>

<https://www.unia.ch/de/arbeitswelt/von-a-z/coronavirus>

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html#1416629835>